

MERKBLATT

zu besonderen Vorkommnissen und Meldepflichten gem. § 47 Nr. 2. SGB VIII für den Bereich Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 47 Nr. 2. SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.

Mit dieser Vorgabe hat der Gesetzgeber beabsichtigt, „die hierfür zuständige Behörde“ - das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) - in die Lage zu versetzen, auch auf negative Entwicklungen in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Im Rahmen der Aufgaben nach § 45 ff. SGB VIII prüft und überwacht das MBS, ob der Einrichtungsträger ggf. die erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls in der Einrichtung ergreift und umsetzt.

Erst wenn der Einrichtungsträger selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der betreuten Kinder zu ergreifen, ist mit Maßnahmen der Eingriffsverwaltung zu rechnen.

„Die Selbstständigkeit und Verantwortung des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben bleiben unberührt, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet ist.“

Die entsprechenden Meldungen senden Sie bitte unverzüglich an:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bitte nutzen Sie für Ihre Meldungen das vorliegende Formblatt und senden Sie dieses vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Anlagen zu.

Die Übermittlung Ihrer Meldung kann auch vorab per Telefax unter der Nummer (0331) 866-3595 oder per E-Mail an poststelle@mbjs.brandenburg erfolgen.

Ihr Referat 27 - Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen

Anlage

Anlage

Zu Ihrer fachlichen Unterstützung möchten wir auf folgende Empfehlungen und Arbeitshilfen hinweisen:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (www.bagljae.de)

- 114. „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen“ (2013)
- 115. Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ – 2. aktualisierte Fassung (2013)
- 124. „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ (2016)
- 132. „Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder – Empfehlungen zur Umsetzung der Aufsichtsfunktion“ (2017)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (www.mbjs.brandenburg.de)

- Respektvoller Umgang mit Kindern – Erziehungsmittel unter der Lupe (Landesjugendamt Brandenburg 2009)
- Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen (Landesjugendamt Brandenburg 2006)